



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 89 vom 28. Oktober 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Oktober 2021 unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Medizinischen Fakultät am 23. Juni 2021 und am 15. September 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), die Durchführung von Prüfungsverfahren im Hinblick auf Prüfungen für den Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

Für Studienanfängerinnen und -anfänger der Zahnmedizin wird seit dem 1. Oktober 2019 an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ausschließlich ein Modellstudiengang gemäß § 3a ZHG (a.F.) in Verbindung mit § 82 ZApprO angeboten.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.....	5
§ 2 Prüfungen.....	5
§ 3 Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät.....	5
§ 4 Prüferinnen und Prüfer.....	7
§ 5 Module, Modulprüfungen und Wahlfächer.....	8
§ 6 Bestehen der Modulprüfungen.....	9
§ 7 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Multiple Response).....	11
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen.....	12
§ 9 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen.....	13
§ 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen.....	13
§ 11 Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion“.....	14
§ 12 Schriftlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.....	15
§ 13 Mündlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.....	16
§ 14 Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.....	18
§ 15 Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.....	19
§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.....	20
§ 17 Strukturierte mündlich-praktische Prüfung „zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz“.....	20
§ 18 Studienarbeit.....	22
§ 19 Gesamtscheine.....	23
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Mutterschutz.....	24
§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen und Prüfungen.....	25
§ 22 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	26
§ 23 Einsicht in Prüfungsakten.....	28
§ 24 Widerspruchsverfahren.....	28
§ 25 Anlagen.....	28
§ 26 Dissens.....	28
§ 27 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	28
Anlage 1 (zu §§ 5 Absatz 4 und 11 Absatz 6).....	32
Anlage 2a (zu § 13 Absatz 5/Teilprüfung a).....	33
Anlage 2b (zu § 13 Absatz 5/Teilprüfung b).....	34
Anlage 2c (zu § 22 Absatz 4).....	35
Anlage 3a (zu § 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 27 Absatz 4).....	36
Anlage 3b (zu § 22 Absatz 4).....	37
Anlage 4: Modulübersicht.....	38
Anlage 5: Übersicht „Entrustable Professional Activities“ (EPA) der praktischen Modulstränge F2P und G2P.....	50
Anlage 6: Äquivalenzen für die nach § 20 in Verbindung mit Anlagen 1 bis 4 ZApprO aufgeführten Leistungen.....	56
Anlage 7: Prüfungsformate im Modellstudiengang Zahnmedizin.....	58
Anlage 8 (zu § 11 Absatz 5).....	60
Anlage 9 (zu § 19 Absatz 1).....	61
Anlage 10 (zu § 19 Absatz 2).....	63

§ 1

Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Die allgemeinen Ziele für die zahnärztliche Ausbildung und den Modellstudiengang Zahnmedizin beruhen auf § 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO).

(2) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert.

(3) Inhalt, Aufbau des Studiums und spezifische Ziele des Modellstudiengangs sind in der Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen fünf Jahre und sechs Monate.

§ 2

Prüfungen

(1) Im Rahmen des Modellstudiengangs Zahnmedizin sind hochschulinterne Prüfungen, hochschulinterne staatsexamensäquivalente Prüfungen sowie als staatliche Prüfungen der Zweite und Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 und §§ 42 bis 81 ZApprO abzulegen. Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 28 bis 41 ZApprO entfällt dementsprechend als staatliche Prüfung gemäß § 82 Absatz 1 Nummer 1 ZApprO. Das Bestehen der Prüfungen nach §§ 12 und 13 dieser Ordnung stellt sicher, dass die im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 82 Absatz 2 Nummer 3 ZApprO).

(2) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 42 ZApprO frühestens nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens einem Jahr nach Bestehen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 58 ZApprO frühestens nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.

(3) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät

(1) Für die Organisation der hochschulinternen Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird der Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, zwei Mitglieder aus der Gruppe des akademischen Personals der Medizinischen Fakultät sowie

zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Medizinischen Fakultät an. Für alle neun Mitglieder werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat vom Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die erneute Bestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit Satz 1 entsprechend bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie dessen/deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prodekanats für Lehre nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) In dringenden Eilfällen, in denen besondere Gründe das Abwarten einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss im Verfahren gemäß Absatz 3 ausnahmsweise nicht zulassen, kann eine Entscheidung über einen Antrag von Studierenden nach § 10 und § 18 Absatz 4 Satz 4 bzw. können die eilbedürftigen Teile des Antrags ausnahmsweise im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, um wesentliche Nachteile für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller abzuwenden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die tatsächliche Eilbedürftigkeit und die rechtfertigenden Gründe gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden. Fehlt die Eilbedürftigkeit für den Antrag oder fehlen Teile davon, wird eine Entscheidung gemäß Absatz 3 in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses herbeigeführt. Entscheidungen über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Absatz 1 können ebenfalls im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Für die Beschlussfähigkeit bei Entscheidungen im Umlaufverfahren gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können und die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Ergänzend zu § 63 Absatz 3 HmbHG haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prodekanats für Lehre sowie Vertreterinnen und Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Zahnärztliche Prüfung das Recht, Prüfungen gemäß Anlage 7 Nummer 3 bis 6 dieser Ordnung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Prodekanat für Lehre, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß §§ 8, 9, 10, 16, 18, 20, 21, 22 und 24 sind der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen ist der Bescheid mit einer Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf ausdrückliches Verlangen des oder der Studierenden unverzüglich nach Zugang des elektronischen Bescheids, muss die Entscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich bestätigt werden. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem der elektronische Bescheid zugegangen ist.

(10) Der Prüfungsausschuss kann dem Prodekanat für Lehre Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(11) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die hochschulinternen Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Es können auch Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

(2) Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen und die modulübergreifende Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten gemäß § 11 sind grundsätzlich die Lehrenden der jeweiligen Module. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt der Prüfungsausschuss die bzw. den verantwortlichen Lehrenden fest. Beisitzerinnen und Beisitzer für die Modulabschlussprüfungen werden jeweils von der bzw. dem verantwortlichen Lehrenden benannt.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern des mündlichen Prüfungsteils der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt werden. Die Teilprüfungen des mündlichen Prüfungsteils werden jeweils vor Prüfungskommissionen abgelegt. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus einem bzw. einer Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Für die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind aus

dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis für den Vertretungsfall jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die strukturierte mündlich-praktische Prüfung „zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz“ gemäß § 17 wird jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese Prüfungskommission besteht jeweils aus neun Prüferinnen bzw. Prüfern, für die jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen ist. Für jede Prüfungskommission ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender zu bestimmen. Für die bzw. den Vorsitzenden ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

Module, Modulprüfungen und Wahlfächer

(1) Alle Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der für das Modul vorgesehenen studienbegleitenden Teilleistungen und der Modulabschlussprüfung. Soweit für ein Modul keine studienbegleitenden Teilleistungen vorgesehen sind, kann eine Modulprüfung lediglich aus einer Modulabschlussprüfung bestehen. Die Prüfungsinhalte der Modulprüfungen orientieren sich an den in der Anlage 4 dieser Ordnung („Modulübersicht“) festgelegten und in den Modulbeschreibungen detailliert beschriebenen Lernzielen.

(2) Modulprüfungen werden in den in der Anlage 7 bestimmten Prüfungsformaten durchgeführt. Das für jede Modulprüfung vorgesehene Prüfungsformat ist in der Modulübersicht (s. Anlage 4) festgelegt. In geeigneten Fällen können Prüfungen ganz oder in Teilen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden, soweit diese nicht modulbegleitend stattfinden, von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ausgenommen hiervon sind strukturierte mündliche und strukturierte mündlich-praktische Prüfungen. Bei diesen muss in der Regel je Station nur eine Prüferin bzw. ein Prüfer anwesend sein.

(4) Über den Verlauf der in Absatz 3 Satz 1 genannten Prüfungen ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(5) Studierende können gemäß § 10 ZApprO bis zum Abschluss der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten (Wahlfach Z1). Sofern Studierende ein Wahlfach Z1 ableisten, werden die in dem Wahlfach Z1 erbrachten Leistungen entsprechend des Bewertungsmaßstabes in § 6 Absatz 3 dieser Ordnung benotet. Die Note des Wahlfachs Z1 wird in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3a aufgenommen.

(6) Bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist gemäß § 11 Absatz 2 ZApprO ein Wahlfach erfolgreich abzuleisten (Wahlfach Z3), das aus den hierfür von der Universität angebotenen Wahlfächern gewählt werden kann. Die erfolgreiche

Teilnahme an dem Wahlfach Z3 wird durch Prüfungsleistungen festgestellt und entsprechend des Bewertungsmaßstabes in § 6 Absatz 3 dieser Ordnung benotet.

§ 6

Bestehen der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen, die in eine Modulprüfung des Curriculums eingehen, werden mit Hilfe eines Punktesystems gewichtet. Die Summe der Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Modulprüfungen der Module A, B1, B2, B3, C1, D1, C2, E1, F1, D2, G1, D3, C3, E2, H1, E3 und H2 erbracht werden müssen, ist auf 100 Punkte festgesetzt. Abweichend hiervon müssen in den Modulen F2 und G2 sowohl im theoretischen als auch im praktischen Modulstrang (F2T und F2P bzw. G2T und G2P) jeweils 100 Punkte (insgesamt somit 200 Punkte im Modul F2 sowie 200 Punkte im Modul G2) erbracht werden. Die Verteilung der Punkte auf die einzelnen Prüfungsleistungen im Curriculum wird in Anlage 4 dieser Ordnung festgelegt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung bzw. Teilleistung erfolgt über die Vergabe einer der Leistung entsprechenden vollen oder anteiligen Punktzahl. Die maximal erreichbaren Punkte der Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind in Anlage 4 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn 60 Prozent der maximalen Gesamtpunktzahl des Moduls erreicht werden (Bestehensgrenze). Zusätzlich muss jede mündlich-praktische Teilleistung der zahnmedizinischen Fächer Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde, Kieferorthopädie, zahnärztliche Radiologie sowie Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie im Rahmen der Modulprüfungen gemäß Absatz 1 Satz 2 einzeln mit mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punkte je Teilleistung bestanden werden. Die Modulprüfungen F2 sowie G2 sind bestanden, wenn sowohl die praktischen Modulstränge F2P bzw. G2P als auch die theoretischen Modulstränge F2T bzw. G2T einzeln mit mindestens 60 Prozent der hier jeweils erreichbaren Punkte bestanden werden. Für die Bewertung der praktischen Modulstränge F2P bzw. G2P der Module F2 und G2 gelten ergänzend die Absätze 5 bis 9.

Die Modulnote wird auf Grundlage der Summe der in den Teilleistungen erworbenen Punkte entsprechend des folgenden Bewertungsmaßstabes festgelegt:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	≥ 90 % der Punkte
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	≥ 80 % bis < 90% der Punkte
befriedigend (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	≥ 70 % bis < 80 % der Punkte
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	≥ 60 % bis < 70 % der Punkte
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	< 60 % der Punkte

Die Modulnote der Module F2 und G2 wird jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Punkte des theoretischen und des praktischen Modulstrangs gebildet.

(4) In den praktischen Modulsträngen F2P und G2P werden von den Studierenden sogenannte „Entrustable Professional Activities“ (EPA), deutsch: „anvertraubare professionelle Aktivitäten“, durchgeführt. Diese sind definiert als für das jeweilige Arbeitsgebiet typische klinische Tätigkeiten, die, aus mehreren verschiedenen Teilschritten bestehend, alle dafür relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen zusammenführen.

(5) Die Bewertung der Durchführung jeder EPA berücksichtigt den in Abhängigkeit vom Studienfortschritt erforderlichen Grad an Supervision, der für die Durchführung dieser Tätigkeit notwendig ist. Zur Bemessung/Berücksichtigung des Grades der erforderlichen Supervision wird eine Unterteilung in drei Kompetenzstufen vorgenommen:

Advanced beginner:	kontinuierliche Supervision
Competent:	engmaschige Supervision
Proficient:	punktueller Supervision

(6) Die Bewertung einer EPA erfolgt für jeden Teilschritt in den Bewertungskategorien:

- Theoretisches Wissen (Behandlungsplanung, Durchführungsplanung, Theoretische Vorkenntnisse)
- Klinische Durchführung
- Ärztliches Verhalten (Kommunikation, Hygiene, Zeitmanagement)

Für jeden Teilschritt wird je Kategorie eine Bewertung nach dem folgenden Schema vorgenommen:

- 3 Punkte: einwandfrei
- 2 Punkte: befriedigend (mit korrigierbaren Mängeln)
- 1 Punkt: ungenügend (mit nicht korrigierbaren Mängeln)
- 0 Punkte: schlecht (Leistung nicht bzw. nicht vollständig erbracht)

(7) Die Bewertung jedes Teilschritts ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Bewertungen mit 0 bis 3 Punkten in den o.g. Kategorien, wobei „Theoretisches Wissen“ und „Klinische Durchführung“ jeweils doppelt gewichtet und „Ärztliches Verhalten“ einfach gewichtet in die Bewertung eingehen. Aus den Bewertungen der Teilschritte wird die Bewertung der EPA als arithmetisches Mittel gebildet.

(8) Die in den praktischen Modulsträngen F2P und G2P zu erbringenden EPA und die erforderlichen Kompetenzstufen werden in Anlage 5 definiert. Von diesen in den praktischen Modulsträngen F2P und G2P zu erbringenden EPA dürfen im Modulstrang F2P höchstens vier der mehrfach zu erbringenden EPA mit einer Punktzahl kleiner als 1 und im Modulstrang G2P höchstens acht der mehrfach zu erbringenden EPA mit einer Punktzahl kleiner als 1 bewertet werden. Bei einer Überschreitung der geforderten Mindestanzahl gehen nur die jeweils bis zum Erreichen der Mindestanzahl erforderlichen besten Leistungen in die Bewertung der EPA ein.

(9) Die zu den praktischen Modulsträngen F2P und G2P gehörenden EPA-Bewertungen werden addiert. Daraus wird auf Grundlage der gemäß Anlage 5 maximal zu erreichenden Punktzahl in dem jeweiligen Modulstrang der prozentuale Anteil der erreichten Punkte errechnet und kaufmännisch gerundet. Der Zahlenwert des prozentualen Anteils entspricht den im jeweiligen Modulstrang erbrachten Punkten.

§ 7

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Multiple Response)

(1) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Multiple Response) gelten ergänzend zu § 6 die Absätze 2 bis 7.

(2) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der bzw. die Studierende hat zur Bearbeitung der Klausur anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er bzw. sie für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben der bzw. des Studierenden nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.

(3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegen die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Studierenden erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

(5) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der von der bzw. dem Studierenden zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der bzw. die Studierende einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).

(6) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, bei denen die Anzahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, größer als 20 ist. Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, entspricht. Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht. Die untere Grenze für ein derart berechnetes relatives Bewertungsniveau liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

(7) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt sind, sind die Absätze 2 bis 7 nur auf den entsprechenden Teil ergänzend anzuwenden.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Modellstudiengang Zahnmedizin an der Universität Hamburg voraus.

(2) Bei erstmaliger Einteilung für ein Modul sind die Studierenden für alle Modulprüfungen, die während dieses Moduls und in der Prüfungswoche stattfinden, automatisch angemeldet. Für alle Nach- und Wiederholungsprüfungen melden sich die Studierenden bis vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung an.

(3) Die Zulassung zu Modulabschlussprüfungen erfolgt durch das Prodekanat für Lehre. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen des Moduls. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltungstermine eines Moduls versäumt hat. Liegt ein Versäumnis von mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltungstermine vor und ist das Versäumnis durch die bzw. den Studierenden nicht zu vertreten, kann eine Zulassung zum Prüfungstermin unter Auflage erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das unverzüglich im Prodekanat für Lehre vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch den betroffenen Studierenden bzw. die betroffene Studierende erforderlich machen, bei entsprechendem, begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt. In Widerspruchsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nachweise über die erfüllte Auflage sind jeweils bis zum Ende des Semesters am 30. September oder 31. März im Prodekanat für Lehre vorzulegen. Bei Verlust von Teilnahmebescheinigungen seitens der Studierenden liegt die Nachweispflicht über die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung bei der bzw. dem Studierenden. Gelingt der Nachweis nicht, muss die Veranstaltung wiederholt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung oder Auflage nicht erfüllt ist und
3. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen.

(5) Über eine Nichtzulassung ist die Studierende bzw. der Studierende in elektronischer oder schriftlicher Form zu informieren.

§ 9

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Die erste Prüfungsmöglichkeit der Modulprüfung ist Bestandteil der jeweiligen Unterrichtsveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist obligatorisch.

(2) Modulabschlussprüfungen und studienbegleitende Teilleistungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Studienbegleitende Teilleistungen und Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Modulprüfung wurde insgesamt nicht bestanden,
2. in dem zu wiederholenden Prüfungsteil wurden weniger als 60 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht und
3. alle zur Modulprüfung gehörenden Prüfungsteile wurden im Erstversuch angetreten.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 gilt nicht, wenn mit der maximalen Punktzahl des zu wiederholenden Prüfungsteils das gesamte Modul nicht mehr bestanden werden kann. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Im Fall einer Wiederholung gilt das Prüfungsergebnis der Wiederholungsprüfung zur Berechnung der Gesamtpunktzahl des Moduls.

(4) Wenn eine Modulabschlussprüfung oder eine studienbegleitende Teilleistung (Modulprüfung gemäß § 5 Absatz 1) mit Anteilen der Fächer Physik, Chemie und Biologie nach § 12 Absatz 1 wiederholt werden muss, wird das Prüfungsergebnis der Wiederholungsprüfung ausschließlich für die Modulprüfung gewertet. Für die Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 12 Absatz 3 gilt § 12 Absatz 5.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine weitere Wiederholung genehmigen. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die bzw. der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen.

(6) Sofern eine Modulprüfung (Modulabschlussprüfung und studienbegleitende Teilleistung) nach sämtlichen gemäß der Absätze 2 und 5 möglichen Wiederholungen nicht erfolgreich abgelegt wurde, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, unterrichtet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studierende bzw. den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und der Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben. Mit dem endgültigen Nichtbestehen verliert die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist ausgeschlossen.

§ 10

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgese-

henen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(2) Als nachteilsausgleichende Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann eine Studierende bzw. ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann das Prodekanat für Lehre in Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Sofern die Studierende bzw. der Studierende wegen eines wichtigen Grundes geltend macht, die vorgesehene Ersatzleistung nicht erbringen zu können, entscheidet der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) zu beteiligen.

(4) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 11

Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion“

(1) Nach dem Studienabschnitt „Normalfunktion“ gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin findet die „Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten“ statt. Bei der Fortschrittsprüfung handelt es sich um eine modulübergreifende praktische Prüfung, die die Lernziele und Lehrinhalte im Bereich manueller Fertigkeiten der Module A, B1, B2 und B3 umfasst. Sie besteht aus einer Demonstration manueller feinmotorischer Fertigkeiten durch die Studierenden innerhalb eines umschriebenen Zeitrahmens, die sich gemäß Absatz 4 aus drei Teilleistungen zusammensetzt.

(2) Mit der erstmaligen Einteilung für das Modul B3 sind die Studierenden automatisch zur Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten angemeldet.

(3) Die Zulassung zur Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten erfolgt durch das Prodekanat für Lehre. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss der Module A, B1, B2 und B3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten endgültig nicht bestanden wurde. Über eine Nichtzulassung ist die bzw. der Studierende in elektronischer oder schriftlicher Form zu informieren.

(4) In der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten werden anhand einer Demonstration innerhalb eines umschriebenen Zeitrahmens die manuellen feinmotorischen Fertigkeiten der Studierenden geprüft. Die Demonstration durch die

Studierenden beinhaltet drei Teilleistungen: das Formen eines Drahtes oder mehrerer Drähte in eine vorgegebene Form innerhalb von 30 Minuten (Teilleistung 1) sowie die subtraktive Herstellung (Präparation) von zwei Formen innerhalb von je 90 Minuten (Teilleistungen 2 und 3). Die Gesamtprüfungsdauer für jede bzw. jeden Studierenden beträgt somit 210 Minuten. Die Prüfung erfolgt als Gruppenprüfung.

(5) Jede der drei Teilleistungen der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten ist jeweils von einem Prüfer bzw. einer Prüferin gemäß den Kriterien nach Anlage 8 zu beurteilen und mit Prüfungsnoten entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten.

(6) Die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten ist bestanden, wenn jede der drei Teilleistungen einzeln mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Ist die Prüfung bestanden, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der durch die Prüferinnen bzw. Prüfer für die drei Teilleistungen vergebenen Einzelnoten. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(7) Das Prüfungsergebnis wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet.

(8) Die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere der drei Teilleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde bzw. wurden. Wurde die Prüfung nicht bestanden, darf sie zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung einzelner Teilleistungen ist nicht möglich. Für die Wiederholungsprüfung sind Studierende automatisch angemeldet. Die Wiederholung erfolgt vor Beginn des 3. Semesters (Modul C1) innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sowie nach Beendigung des Moduls C1, vor Beginn des Moduls D1.

(9) Ist die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten nach Beendigung des Moduls C1 nicht erfolgreich abgelegt, ist die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

(10) Ist die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten endgültig nicht bestanden, gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

§ 12

Schriftlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Im Rahmen der Modulprüfungen der Module A, B1, B2 und B3 des Studienabschnitts „Normalfunktion“ müssen die Studierenden Prüfungsleistungen mit Anteilen der Fächer Physik, Chemie und Biologie gemäß Anlage 4 dieser Ordnung erbringen. Diese zu erbringenden Prüfungsleistungen stellen sicher, dass die im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse in den Fächern Physik, Chemie und Biologie im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 82 Absatz 2 Nummer 3 ZApprO).

(2) Die Summe der erreichbaren Punkte in den Prüfungsanteilen der Fächer nach Absatz 1 ist auf 30 Punkte je Fach festgesetzt. Wurden alle Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 im Erstversuch angetreten, wird für jedes Fach eine Note errechnet. Die Note wird auf Grundlage der Summe der in den Prüfungsanteilen der Fächer erworbenen Punkte entsprechend des Bewertungsmaßstabes in § 6 Absatz 3 festgelegt.

(3) Wenn die Note in einem Fach mindestens „ausreichend“ lautet, ist der schriftliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in diesem Fach bestanden. Lautet die Note „nicht ausreichend“ ist der schriftliche Prüfungsteil in diesem Fach nicht bestanden.

(4) Der schriftliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wurde bestanden, sofern die Note in jedem der drei in Absatz 1 genannten Fächer mindestens „ausreichend“ lautet.

(5) Sofern der schriftliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 nicht bestanden wurde, erfolgt die Wiederholung der jeweiligen Prüfungsanteile in Form einer Klausur im Anschluss an das Modul B3. Für die Wiederholungsklausur sind die Studierenden automatisch angemeldet. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig vom Prodekanat für Lehre bekanntgegeben. Das Prüfungsergebnis der Wiederholungsklausur wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Die Prüfungsergebnisse der Wiederholung werden ausschließlich für den schriftlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gewertet. Die Wiederholung der Modulprüfungen nach Absatz 1 ist in § 9 Absatz 4 geregelt.

(6) Wird der schriftliche Prüfungsteil in genau einem Fach nicht bestanden, muss die Prüfung nur in diesem Fach wiederholt werden. Der schriftliche Prüfungsteil darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden. Wird der schriftliche Prüfungsteil in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der schriftliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in allen drei Fächern wiederholt werden. Der schriftliche Prüfungsteil darf insgesamt zweimal wiederholt werden. Wurde der schriftliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder ein Prüfungsanteil davon bestanden, darf dieser außer in den Fällen des Satzes 3 nicht wiederholt werden.

(7) Wurde der schriftliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach den gemäß Absatz 6 möglichen Wiederholungen nicht erreicht, ist dieser endgültig nicht bestanden. Die Regelungen zum endgültigen Nichtbestehen sind in § 16 festgelegt.

§ 13

Mündlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Nach dem vierten Semester findet eine mündliche Prüfung statt. Die mündliche Prüfung umfasst die Lernziele und Lehrinhalte entsprechend der Module A, B1, B2, B3, C1, D1, C2 und E1. Die im Rahmen des mündlichen Prüfungsteils zu erbringenden Leistungen stellen sicher, dass die im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse in den Fächern Biochemie und Molekularbiologie, Mikroskopische und makroskopische Anatomie, Physiologie sowie zahnmedizinische

Propädeutik im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 82 Absatz 2 Nummer 3 ZApprO).

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen gemäß § 4 Absatz 3 müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. Sie leiten die jeweilige mündliche Teilprüfung, prüfen selbst und haben darauf zu achten, dass die Studierenden in geeigneter Weise befragt werden. Ihnen obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die jeweilige Prüfungskommission hat während der gesamten mündlichen Teilprüfung anwesend zu sein.

(3) Der mündliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und erfolgt in den Fächern Anatomie, Biochemie, Physiologie sowie zahnmedizinische Propädeutik. Das Fach zahnmedizinische Propädeutik wird gemeinsam mit einem der drei anderen in Satz 1 genannten Fächer in einem Prüfungsgespräch geprüft (Teilprüfung a). Welches der drei anderen in Satz 1 genannten Fächer gemeinsam mit dem Fach zahnmedizinische Propädeutik geprüft wird, wird gelost. Die beiden verbleibenden der in Satz 1 genannten Fächer werden ebenfalls gemeinsam in einem Prüfungsgespräch geprüft (Teilprüfung b). Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kombination von Fächern besteht nicht. Die mündlichen Teilprüfungen a und b finden zeitlich aufeinanderfolgend statt.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach 30 bis 45 Minuten je Studierendem bzw. Studierender. Die Gesamtprüfungsdauer je Studierendem bzw. Studierender beträgt je Teilprüfung 60 bis 90 Minuten. In einer mündlichen Teilprüfung dürfen nicht mehr als drei Studierende geprüft werden.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Teilprüfung a und b jeder bzw. jedes Studierenden ist jeweils eine von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2a bzw. 2b zu dieser Ordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(6) Die Prüfungsleistung der mündlichen Teilprüfungen ist durch die Prüfungskommission mit Prüfungsnoten entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten. Es wird jeweils eine gemeinsame Note für beide Fächer einer Teilprüfung vergeben. Eine Teilprüfung ist nur dann bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen in beiden Fächern genügt.

(7) Stimmen die Bewertungen der bzw. des Vorsitzenden und des weiteren Mitglieds der Prüfungskommission nicht überein, gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag bei der Notengebung. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem bzw. der Studierenden das Ergebnis der mündlichen Teilprüfung mit und begründet dieses gegenüber der bzw. dem Studierenden, sofern die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit nicht bestanden ist.

(8) Der mündliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wurde bestanden, sofern die Note in den beiden in Absatz 3 genannten Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ lautet.

(9) Sofern der mündliche Teil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach Absatz 8 nicht bestanden wurde, lädt das Prodekanat für Lehre ohne

erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der jeweiligen mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfung bzw. Teilprüfungen zum nächsten Prüfungstermin. Beide Teilprüfungen des mündlichen Prüfungsteils dürfen jeweils zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Teilprüfung darf nicht wiederholt werden.

(10) Das Prüfungsergebnis der beiden Teilprüfungen des mündlichen Prüfungsteils der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet.

§ 14

Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist von der bzw. dem Studierenden schriftlich in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form zu stellen und muss diesem im Semester der Prüfung bis zum 20. Mai bzw. bis zum 20. Dezember zugegangen sein. Über die Zulassung entscheidet das Prodekanat für Lehre.

(2) Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil erfolgt nach

1. Vorlage eines von der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Zahnärztliche Prüfung anerkannten Nachweises über eine Erste-Hilfe-Ausbildung gemäß § 13 ZApprO,
2. Vorlage eines von der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Zahnärztliche Prüfung anerkannten Nachweises über einen einmonatigen Pflegedienst gemäß § 14 ZApprO,
3. einer Studiendauer von mindestens vier Fachsemestern,
4. dem Bestehen der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten gemäß § 11 dieser Ordnung sowie
5. dem erfolgreichen Abschluss der Module C1, D1, C2 und E1.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt wurden; es sei denn, dass die bzw. der Studierende einen wichtigen Grund hierfür unverzüglich glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme der bzw. des Studierenden noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin nachgeholt wird,
2. die bzw. der Studierende die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der vom Prodekanat für Lehre bestimmten Frist nachreicht oder,
3. eine der oder beide Prüfungen, die gemäß § 15 zur Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gehören, endgültig nicht bestanden wurde bzw. wurden.

(4) Die Ladung zum mündlichen Prüfungsteil wird der bzw. dem Studierenden mindestens fünf Kalendertage vor der jeweiligen Teilprüfung in schriftlicher oder elektronischer Form übersandt.

§ 15

Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 12 und 13 dieser Ordnung sind aufgrund der Inhalte und Prüfungsformate gemeinsam äquivalent zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 2 und 28 bis 41 ZApprO.

(2) Die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile, der schriftliche gemäß § 12 Absatz 4 und der mündliche gemäß § 13 Absatz 9, bestanden wurden.

(3) Die Gesamtnote für die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung errechnet sich aus den fünf Noten der beiden Prüfungsteile. Die beiden Noten der Teilprüfungen des mündlichen Prüfungsteils gemäß § 13 Absatz 6 gehen je zu zwei Teilen in die Gesamtnote ein, die drei Noten des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 12 Absatz 2 je zu einem Teil. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

1. „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
2. „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
3. „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
4. „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(4) Das Prüfungsergebnis wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet.

(5) Die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin nach dem vierten Fachsemester setzt voraus, dass

1. die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden wurde und
2. eine Mindeststudienzeit von vier Semestern nachgewiesen wurde.

Ist die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, ist die Fortführung des Studiums nach dem vierten Fachsemester bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

(6) Über das Ergebnis der erfolgreich abgeschlossenen Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 3a. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet. Diese bzw. dieser kann die Zeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegieren. Die Delegation der Zeichnungsbefugnis ist zu dokumentieren. Das Zeugnis enthält

1. die Noten in den drei Fächern des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 12 Absatz 2,
2. die Noten der beiden Teilprüfungen des mündlichen Prüfungsteils gemäß § 13 Absatz 6 unter Angabe der jeweils geprüften beiden Fächer sowie
3. die gemäß Absatz 3 errechnete Gesamtnote der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Sofern ein Wahlfach Z1 gemäß § 5 Absatz 5 belegt wurde, wird die Note des Wahlfachs Z1 zusätzlich aufgeführt.

§ 16

Endgültiges Nichtbestehen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Endgültig nicht bestanden ist die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, wenn ein Prüfungsteil oder beide Prüfungsteile auch nach den gemäß § 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 9 möglichen Wiederholungen nicht erfolgreich abgelegt und somit der mündliche und/oder der schriftliche Teil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht bestanden wurde bzw. wurden. Eine weitere Wiederholung ist gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 ZApprO auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(2) Ist die Prüfung gemäß Absatz 1 endgültig nicht bestanden, unterrichtet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studierende bzw. den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und der Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben. Mit dem endgültigen Nichtbestehen verliert die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch und wird zum Ende des Semesters gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 3 HmbHG exmatrikuliert. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg oder in einem anderen Modell- oder Regelstudiengang Zahnmedizin ist ausgeschlossen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Stelle für die zahnärztliche Prüfung in elektronischer oder schriftlicher Form über das endgültige Nichtbestehen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung einer bzw. eines Studierenden im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

§ 17

Strukturierte mündlich-praktische Prüfung

„zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz“

(1) Im Rahmen des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ findet die strukturierte mündlich-praktische Prüfung „zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz“ in Form eines Objective Structural Clinical/Practical Examination (OSCE/OSPE) statt. Sie umfasst die Lernziele und Lehrinhalte in den Bereichen zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz der Module B2, C1, D1, C2, E1, F1 und D2.

(2) Mit der erstmaligen Einteilung in das Modul D2 sind die Studierenden automatisch zur strukturierten mündlich-praktischen Prüfung zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz angemeldet. Sie findet im Anschluss an das Modul D2 nach der ersten Hälfte des 6. Semesters statt.

(3) Die Zulassung zur strukturierten mündlich-praktischen Prüfung zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz erfolgt durch das Prodekanat für Lehre. Voraussetzung hierfür ist

1. eine Studiendauer von mindestens fünf Fachsemestern,
2. der erfolgreiche Abschluss der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 15 und
3. die regelmäßige Teilnahme gemäß § 8 Absatz 3 an den Modulen F1 und D2.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die strukturierte mündlich-praktische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Über eine Nichtzulassung ist die bzw. der Studierende in elektronischer oder schriftlicher Form zu informieren.

(4) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen der strukturierten mündlich-praktischen Prüfung müssen Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät sein. Sie müssen nicht selbst prüfen. Ihnen obliegt die Überwachung der Ordnung, des Prüfungsablaufes und der Protokollierung.

(5) Die Anzahl der Prüfungsabschnitte (Stationen) und die Prüfungsdauer der strukturierten mündlich-praktischen Prüfung sind für die Studierenden eines Prüfungsdurchgangs gleich. Die Prüfung beinhaltet neun Stationen und dauert minimal fünf und maximal elf Minuten je Station und Studierendem bzw. Studierender. Die Gesamtprüfungsdauer je Studierender bzw. Studierendem beträgt minimal 54 und maximal 110 Minuten.

(6) Die Prüferin bzw. der Prüfer dokumentiert und bewertet die Prüfungsleistung für die jeweilige Station anhand eines vorgegebenen standardisierten Bewertungsbogens (Checkliste). Der Bewertungsbogen ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu unterzeichnen. Wird die strukturierte mündlich-praktische Prüfung entsprechend Anlage 7 mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt, nutzt die Prüferin bzw. der Prüfer zur Dokumentation und Bewertung der Prüfungsleistung für die jeweilige Station anstelle einer Papier-Checkliste eine digitale Checkliste auf einem Tablet-Computer. Die eindeutige Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Studierenden zu den Checklisten für die jeweilige Station erfolgt mittels digitaler Authentifizierung.

(7) Die Prüfungsleistung der strukturierten mündlich-praktischen Prüfung wird anhand des prozentualen Anteils an der insgesamt zu erreichenden Punktzahl ermittelt, die die bzw. der Studierende erreicht. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend § 6 Absatz 3.

(8) Das Prüfungsergebnis wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt.

(9) Ist die strukturierte mündlich-praktische Prüfung zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz entsprechend Absatz 7 nicht bestanden, muss sie wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt automatisch vor Beginn des 7. Semesters (Modul D3) innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sowie in dem auf einen Prüfungstermin folgenden Jahr im Rahmen der regulären Prüfungszeiträume. Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

(10) Ist die strukturierte mündlich-praktischen Prüfung zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz nach Beendigung des Moduls G1 nicht erfolgreich abgelegt worden, ist die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

(11) Ist die strukturierte mündlich-praktische Prüfung zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz endgültig nicht bestanden, gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

§ 18 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung, die im Modul „Studienarbeit“ zu erbringen ist. Abweichend von § 8 Absatz 2 sind Studierende mit Erreichen der Modulvoraussetzungen nicht automatisch für diese Prüfung angemeldet. Eine für das Wintersemester geplante Einreichung der Studienarbeit muss von den Studierenden bis zum 1. November beantragt werden. Dieser Antrag ist in der vorgeschriebenen Form an die Erstbeurteilerin bzw. den Erstbeurteiler zu richten, die bzw. der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen haben muss; an die Stelle der Promotion kann in Ausnahmefällen eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation treten.

(2) Die Erstbeurteilerin bzw. der Erstbeurteiler meldet das Thema sowie die Zweitbeurteilerin bzw. den Zweitbeurteiler auf Antrag der bzw. des Studierenden gemäß Absatz 1 jeweils vor Beginn des Moduls „Studienarbeit“ bis zum 15. November an das Prodekanat für Lehre.

(3) Die Studienarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung über eine der in Satz 1 genannten Sprachen trifft die Erstbeurteilerin bzw. der Erstbeurteiler im Rahmen der Meldung. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(4) Die Bearbeitung der Studienarbeit erfolgt im Modul „Studienarbeit“. Sie beginnt mit der Mitteilung des Themas an die bzw. den Studierenden am ersten Tag des Moduls „Studienarbeit“ und endet nach sieben Wochen am letzten Werktag im Modul „Studienarbeit“. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Erstbeurteilerin bzw. dem Erstbeurteiler innerhalb des in den Anlagen 4 und 7 Nummer 8 vorgegebenen Rahmens so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(5) Die Studienarbeit ist fristgerecht in geeigneter digitaler Form elektronisch einzureichen. Der Eingang wird digital bestätigt. Die eingereichte Studienarbeit wird zum Zweck der elektronischen Plagiatsprüfung gespeichert. Bei der Einreichung der Studienarbeit hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt sowie die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wird die Studienarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist nicht bestanden.

(6) Die Studienarbeit ist von der Erstbeurteilerin bzw. dem Erstbeurteiler und einer Zweitbeurteilerin bzw. einem Zweitbeurteiler aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer in elektronischer oder schriftlicher Form zu beurteilen und mit Punkten und einer Note entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten. Die Studienarbeit ist nur dann bestanden, wenn zusätzlich zu der in § 6 Absatz 3 Satz 1 normierten Bestehensgrenze alle zuvor ausgewiesenen Bewertungskriterien jeweils mit mindestens 60 Prozent der möglichen Maximalpunktzahl beurteilt werden (Mindeststandard).

(7) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt in elektronischer oder schriftlicher Form auf einem standardisierten Bewertungsbogen und soll von der Erstbeurteilerin bzw. dem Erstbeurteiler und der Zweitbeurteilerin bzw. dem Zweitbeurteiler unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Einreichung erfolgen.

(8) Wenn die Studienarbeit von zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteilern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist, ergibt sich die Benotung der Studienarbeit aus dem arithmetischen Mittel der durch die Beurteilerinnen bzw. Beurteiler vergebenen Noten. Wird die Studienarbeit nur von einer oder einem der beiden Beurteilerinnen bzw. Beurteiler mit „nicht ausreichend“ beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittbeurteilerin bzw. einen Drittbeurteiler aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer, die bzw. der die Arbeit innerhalb von sieben Tagen begutachtet. Beurteilt die Drittbeurteilerin bzw. der Drittbeurteiler die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note der Studienarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ festgelegt. Beurteilt die Drittbeurteilerin bzw. der Drittbeurteiler die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Studienarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ benotet und gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 nicht bestanden.

(9) Bei der Ermittlung von aus Einzelnoten errechneten Gesamtnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(10) Die Studienarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt nach Anmeldung in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form und setzt die Ausgabe eines neuen Themas voraus.

§ 19

Gesamtscheine

(1) Mit dem Gesamtschein Z2 bescheinigt das Prodekanat für Lehre den Studierenden zusammenfassend das Erbringen aller innerhalb der ersten sechs Semester des Modellstudiengangs Zahnmedizin vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen. Der Gesamtschein Z2 wird nach dem Muster der Anlage 9 erstellt und enthält

1. eine Liste aller Module des Studienabschnitts „Normalfunktion“ (A, B1, B2 und B3) unter Angabe der Noten,
2. eine Liste aller Module des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ (C1, D1, C2, E1, F1, D2 und G1) unter Angabe der Noten,
3. die Noten in den drei Fächern des schriftlichen Prüfungsteils der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 12,
4. die Noten der beiden Teilprüfungen des mündlichen Prüfungsteils der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 unter Angabe der jeweils geprüften beiden Fächer und
5. die Gesamtnote der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 15.

Zusätzlich werden die Noten der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten gemäß § 11 und der strukturierten mündlich-praktischen Prüfung „zahnmedi-

zinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz“ gemäß § 17 im Gesamtschein Z2 aufgeführt.

(2) Mit dem Gesamtschein Z3 bescheinigt das Prodekanat für Lehre den Studierenden zusammenfassend das Erbringen aller im siebten bis zehnten Semester des Modellstudiengangs Zahnmedizin vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen. Der Gesamtschein Z3 wird nach dem Muster der Anlage 10 erstellt und enthält

1. eine Liste aller Module des Studienabschnitts „Therapie“ (D3, C3, E2, F2, H1, E3, H2 und G2) unter Angabe der Noten und
2. die Note des Wahlfachs Z3 gemäß § 5 Absatz 6.

Zusätzlich werden die Note und der Titel der Studienarbeit gemäß § 18 im Gesamtschein Z3 aufgeführt.

(3) Das Prodekanat für Lehre kann die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 der nach Landesrecht zuständigen Stelle elektronisch übermitteln.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Mutterschutz

(1) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn der bzw. die Studierende ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung oder Teilprüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Wird der Grund anerkannt, gilt der Versuch als nicht unternommen und der nächstmögliche Prüfungstermin wird festgesetzt. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die bzw. der Studierende, die Gründe für ihren bzw. seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so ist der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil nicht bestanden. Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. § 7 Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend.

(3) Bei Krankheit der oder des Studierenden ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Für den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 dieser Ordnung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest erforderlich. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungen sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden.

(4) Bei wiederholtem Rücktritt oder einem Rücktritt nach Antritt einer Prüfung, aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, kann der Prüfungsausschuss einen Arzt oder eine Ärztin bzw. eine medizinische Institution benennen, von dem oder der der oder die Studierende die ärztliche Bescheinigung zukünftig vorzulegen hat.

(5) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll dem Prodekanat für Lehre ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll dem Prodekanat für Lehre so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald das Prodekanat für Lehre in Kenntnis gesetzt wurde, hat es unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung der Ausbildungsbedingungen zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen und Prüfungen

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Unterschriftenfälschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ bzw. „schlecht“ bewertet und gilt als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach dem Austeilen von Prüfungsaufgaben wird der bzw. dem Studierenden die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Vermerk wird nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches vorgelegt. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Ein unrichtiger Gesamtschein ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer Gesamtschein zu erstellen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die zahnärztliche Prüfung wird über diesen Vorgang informiert.

(4) Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „schlecht“ bewertet wird und damit nicht bestanden ist.

(5) Bei einer Studienarbeit gemäß § 18 und Referaten gilt die Übernahme von Texten ohne genaue Quellenangabe und ohne Kennzeichnung der übernommenen Textpassage nach anerkannten Zitierstandards als Täuschung. Ein Plagiat liegt auch dann vor, wenn ein Gedanke oder eine Idee übernommen wurde, ohne zu kennzeichnen, woher diese/dieser kommt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können gemäß § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

§ 22

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 23 ZApprO erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten an anderen Universitäten als Äquivalenzleistung für die Zulassung zu einer hochschulinternen Prüfung an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erfolgt durch den zuständigen Lehrverantwortlichen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Werden benotete Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten in Punkte umzurechnen. Die Note „ausreichend“ wird mit 65 Prozent, die Note „befriedigend“ mit 75 Prozent, die Note „gut“ mit 85 Prozent und die Note „sehr gut“ mit 95 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl der jeweiligen Prüfungsanteile der Module angerechnet und in die Modulnote einbezogen. Nicht benotete Prüfungsleistungen werden mit 65 Prozent der zu erreichenden maximalen Punktzahl der anzuerkennenden Prüfungsleistung angerechnet.

(4) Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, legen gemäß § 29 Absatz 2 ZApprO die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nur im Fach zahnmedizinische Propädeutik ab. Die mündliche Prüfung wird entsprechend § 4 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 dieser Ordnung vor einer Prüfungskommission durchgeführt. Für die Dauer des Prüfungsgesprächs gilt § 13 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Für die Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission gelten § 6 Absatz 6 und 7 entsprechend. Das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung jeder bzw. jedes Studierenden ist jeweils eine von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2c

anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wurde bestanden, sofern die Note im Fach zahnmedizinische Propädeutik mindestens „ausreichend“ lautet. Die mündliche Prüfung darf zweimal wiederholt werden. Über das Ergebnis der erfolgreich abgeschlossenen Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 3b. § 15 Absatz 6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Das Zeugnis enthält

1. die Note des mündlichen Prüfungsteils im Fach zahnmedizinische Propädeutik gemäß der Sätze 1 und 4 sowie
2. die Note über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. der Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen Studierende über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, wenn diese im entsprechenden Nachweis angegeben ist.

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

(5) Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, legen gemäß § 59 Absatz 2 ZApprO den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab.

(6) Den Studierenden nach Absatz 4 wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Unterrichtsveranstaltungen entsprechend § 20 Absatz 4 Satz 1 ZApprO anerkannt und entsprechend Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 6 dieser Ordnung angerechnet:

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Berufsfelderkundung
8. Übung in medizinischer Terminologie

(7) Den Studierenden nach Absatz 5 wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Unterrichtsveranstaltungen entsprechend § 20 Absatz 4 Satz 2 ZApprO anerkannt und entsprechend Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 6 dieser Ordnung angerechnet:

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
10. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
11. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin

12. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin

§ 23

Einsicht in Prüfungsakten

Dem bzw. der Studierenden wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 24

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss der Medizinischen Fakultät.

§ 25

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 10 sind Teil dieser Ordnung.

§ 26

Dissens

In Fällen, die in dieser Ordnung nicht vorgesehen sind, und für die Auslegung der einzelnen Vorschriften dieser Ordnung gilt die jeweils geltende ZApprO.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt auf Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der am 1. Oktober 2021 geltenden Fassung (ZApprO) für Studierende der Zahnmedizin, die ab dem Wintersemester 2021/22 für das erste Fachsemester immatrikuliert werden und für diejenigen Studierenden der Zahnmedizin, die in den Modellstudiengang wechseln. Die Ordnung gilt ferner für diejenigen Studierenden, die das Studium im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 gilt, dass nach der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 22. Mai 2019 (PO 2019) begonnene und noch nicht abgeschlossene Modulprüfungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung jeweils gemäß der Anlage 5 „Modulübersicht“ PO 2019 zu Ende geführt werden, wenn diese zu dem Zeitpunkt, als die jeweilige Modulprüfung begonnen wurde, anwendbar war. Eine Modulprüfung gilt als begonnen, sobald Studierende mindestens eine der gemäß § 5 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung in Verbindung mit der Anlage „Modulübersicht“ zu der Modulprüfung gehörenden studienbegleitenden Teilleistungen oder die Modulabschlussprüfung im Erstversuch abgelegt haben. Dies gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3, gemäß § 20 Absatz 1 oder gemäß § 21 Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ be-

wertet wird oder gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 als nicht unternommen gilt. Eine Modulprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sie gemäß § 9 nicht noch einmal wiederholt werden kann.

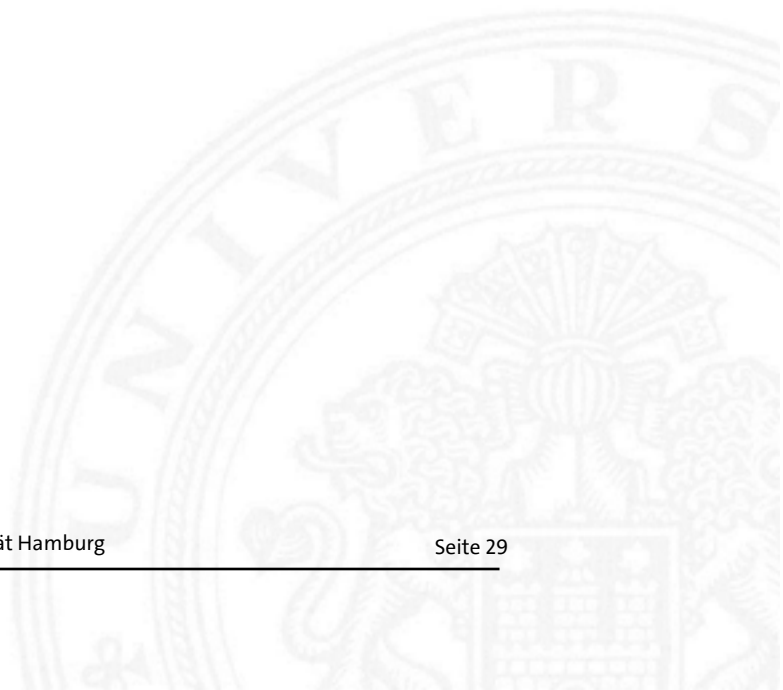
(4) Für Studierende nach Absatz 2 Satz 2, die am 31. Oktober 2021 die Äquivalenz zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung gemäß § 12 PO 2019 bestanden haben, gilt, dass die bestandene Äquivalenz zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung durch das Prodekanat für Lehre als schriftlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 12 dieser Ordnung anerkannt wird. Die Einzelnoten in den drei Prüfungsfächern Physik, Chemie und Biologie der bestandenen Äquivalenz zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung gemäß § 12 Absatz 2 PO 2019 werden entsprechend des Bewertungsmaßstabes nach § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 dieser Ordnung an deren Stelle übernommen. Der mündliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 13 dieser Ordnung abgelegt. Die Zulassung erfolgt gemäß § 14. Die Gesamtnote für die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 15 Absatz 3 gebildet. Über das Ergebnis der erfolgreich abgeschlossenen Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis gemäß § 15 Absatz 6. Der Zweite und Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung werden als staatliche Prüfungen gemäß §§ 42 bis 81 ZApprO absolviert.

(5) Für Studierende nach Absatz 4, die ihr Studium am 1. Oktober 2021 nach einer Studiendauer von genau vier Fachsemestern und dem erfolgreichen Abschluss der Module A, B1, B2, B3, C1, D1, C2 und E1 fortsetzen, findet der mündliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 dieser Ordnung abweichend von § 13 Absatz 1 nach dem fünften Semester am Ende des Wintersemesters 2021/2022 statt. Abweichend von § 13 Absatz 9 Satz 2 erfolgt die Wiederholung von mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen ohne erneuten Antrag auf Zulassung im selben oder im auf den Prüfungstermin folgenden Sommersemester im Rahmen der regulären Prüfungszeiträume. Für die Studierenden nach Satz 1 setzt die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin nach dem vierten Fachsemester abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht voraus, dass die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden wurde. Ist die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach dem fünften Fachsemester nicht erfolgreich abgelegt, ist die Fortführung des Studiums nach dem fünften Fachsemester bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 können Studierende nach Satz 1 den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von einem Semester nach Bestehen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ablegen.

(6) Studierende nach Absatz 2 Satz 2, die am 31. Oktober 2021 die Äquivalenz zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung weder bestanden noch endgültig nicht bestanden haben, legen anstelle der Äquivalenz zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung gemäß § 12 PO 2019 den schriftlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 12 dieser Ordnung ab. Prüfungsleistungen, die im Erstversuch nach der PO 2019 abgelegt wurden, werden auf die Anzahl der möglichen Wiederholungen gemäß § 12 Absatz 6 dieser Ordnung angerechnet. Die Regelungen des § 42 Absatz 4 HmbHG zur Exmatrikulation von Studierenden, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Änderung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 22. Mai 2019 vom 13. Mai 2020 findet auf die vorliegende Ordnung weiterhin entsprechende Anwendung.

Hamburg, den 28. Oktober 2021
Universität Hamburg



Anlagen

1. Niederschrift über eine mündliche oder mündlich-praktische Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
2. Niederschrift über den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
 - a. Muster für Teilprüfung a
 - b. Muster für Teilprüfung b
 - c. Muster für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben
3. Zeugnis über die Prüfungen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
 - a. Muster für Studierende, die die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg absolviert haben
 - b. Muster für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben
4. Modulübersicht
5. Übersicht „Entrustable Professional Activities“ (EPA) der Modulstränge F2P und G2P
6. Äquivalenzen für die nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 bis 4 ZApprO aufgeführten Leistungen
7. Prüfungsformate im Modellstudiengang
8. Bewertungskriterien der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten
9. Gesamtschein Z2
10. Gesamtschein Z3

Anlage 1 (zu §§ 5 Absatz 4 und 11 Absatz 6)

**Niederschrift über eine mündliche/mündlich-praktische Prüfung im Modellstudien-
gang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin (Name, Vorname)

geboren am in

ist am im Fach geprüft worden.

Beginn und Ende der Prüfung: : Uhr bis : Uhr

Er/Sie hat die Note „.....(.....)“ erhalten und die Prüfung
bestanden/nicht bestanden (Unzutreffendes bitte streichen).

Tragende Gründe:

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

Prüfer/in: (Titel, Name, Vorname)

Beisitzer/in: (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der Prüferin/des Prüfers)

.....
(Unterschrift des Beisitzers/der Beisitzerin)

Anlage 2a (zu § 13 Absatz 5/Teilprüfung a)

Niederschrift über den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg – Teilprüfung a

Der/Die Studierende der Zahnmedizin(Name, Vorname)

geboren am in

ist am im Fach zahnmedizinische Propädeutik und folgendem weiteren Fach geprüft worden:

Anatomie Biochemie Physiologie (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Beginn und Ende der Gruppenprüfung: : Uhr bis : Uhr

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und die Teilprüfung a des mündlichen Prüfungsteils bestanden/nicht bestanden (Unzutreffendes bitte streichen).

Tragende Gründe:

Gegenstand der Teilprüfung:

Sonstige Bemerkungen:

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg:

Als Vorsitzende/r:(Titel, Name, Vorname)

Als weiteres Mitglied: (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

.....
(Unterschrift des weiteren Mitglieds der Prüfungskommission)

Anlage 2b (zu § 13 Absatz 5/Teilprüfung b)

Niederschrift über den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg – Teilprüfung b

Der/Die Studierende der Zahnmedizin(Name, Vorname)

geboren am in

ist am in folgenden Fächern geprüft worden:

1. Fach: Anatomie Biochemie Physiologie (Zutreffendes bitte ankreuzen).

2. Fach: Anatomie Biochemie Physiologie (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Beginn und Ende der Gruppenprüfung: : Uhr bis : Uhr

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und die Teilprüfung b des mündlichen Prüfungsteils bestanden/nicht bestanden (Unzutreffendes bitte streichen).

Tragende Gründe:

Gegenstand der Teilprüfung:

Sonstige Bemerkungen:

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg:

Als Vorsitzende/r: (Titel, Name, Vorname)

Als weiteres Mitglied: (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

.....
(Unterschrift des weiteren Mitglieds der Prüfungskommission)

Anlage 2c (zu § 22 Absatz 4)

Niederschrift über den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben.

Der/Die Studierende der Zahnmedizin(Name, Vorname)

geboren am in

ist am im Fach zahnmedizinische Propädeutik geprüft worden:

Beginn und Ende der Prüfung: : Uhr bis : Uhr

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und den mündlichen Prüfungsteil bestanden/nicht bestanden (Unzutreffendes bitte streichen).

Tragende Gründe:

Gegenstand der Teilprüfung:

Sonstige Bemerkungen:

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg:

Als Vorsitzende/r: (Titel, Name, Vorname)

Als weiteres Mitglied: (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

.....
(Unterschrift des weiteren Mitglieds der Prüfungskommission)

Anlage 3a (zu § 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 27 Absatz 4)

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
über die Prüfungen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität
Hamburg**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin(Name, Vorname)

geboren am in

hat im Rahmen des Studienabschnitts „Normalfunktion“ gemäß § 12 Absatz 1 und 5

- I. in Physik die Note
- II. in Chemie die Note
- III. in Biologie die Note

erhalten¹.

Er/Sie hat im mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahn-
ärztlichen Prüfung

- IV. in Fach 1²/zahnmedizinische Propädeutik (Teilprüfung a) die Note
- V. in den Fächern 2² und 3² (Teilprüfung b) die Note

erhalten.

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen
Prüfung nach §§ 2 und 28 bis 41 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahn-
ärztinnen.

Sie/Er hat die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, somit
am in Hamburg mit der Gesamtnotebestanden.

Er/Sie hat bis zum Abschluss der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztli-
chen Prüfung das Wahlfach Z1 mit der Note
„.....“ abgeschlossen³.

Hamburg, den

Siegel

.....
(Unterschrift Dekanin/Dekan)

¹ Bei Anwendung von § 27 Absatz 4 wird folgende Fußnote ergänzt:
„Es wurden die Prüfungsergebnisse der in den Fächern der Äquivalenz zur Naturwissenschaft-
lichen Vorprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an
der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 22. Mai 2019 übernommen.“

² Anatomie oder Biochemie oder Physiologie

³ Sofern ein Wahlfach Z1 gemäß § 5 Absatz 5 der Prüfungsordnung belegt wurde.

Anlage 3b (zu § 22 Absatz 4)

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
(Ausstellende Stelle)

Zeugnis

über die Prüfungen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben.

Der/Die Studierende der Zahnmedizin(Name, Vorname)

geboren am in

hat im Rahmen der mündlichen Prüfung der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach zahnmedizinische Propädeutik die Note erhalten.

Er/Sie hat einen Nachweis über

- den erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder
- von Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen Studierende über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, nach dem Kennzeichen vorgelegt. (Zutreffendes bitte ankreuzen),
- Die dort angegebene Note lautet
- Der Nachweis ist unbenotet. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach §§ 2 und 28 bis 41 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.

Sie/Er hat die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, somit

am in Hamburgbestanden.

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet

Hamburg, den

Siegel

.....
(Unterschrift Dekanin/Dekan)

Kennzeichen für Nachweise

- 1) ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung an einer deutschen Universität
- 2) ein Anerkennungsbescheid des Landesprüfungsamtes für Heilberufe in Hamburg
- 3) ein Anerkennungsbescheid einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle

Anlage 4: Modulübersicht

*Z1s-Ä = Prüfungsleistungen des schriftlichen Prüfungsteils der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 12

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
A	Naturwissen- schaftliche und zahnmedizinische Grundlagen	1	WiSe	keine	<p>... hat Grundlagenkenntnisse der Physik, Chemie und Biologie.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse des Aufbaus und der Entwicklung von Zell- verbänden.</p> <p>... demonstriert manuelle Fähigkeiten und hat theoretische Kenntnisse im Umgang mit zahnmedizinischen Werkstücken und Biomaterialien.</p>	<p>Klausur (modulbegl.) --Z1s-Ä*: Chemie--</p> <p>Klausur (modulbegl.) -- Biochemie--</p> <p>Klausur --Z1s-Ä: Biologie (15Pkt)/ Chemie (12 Pkt.)/Physik (6 Pkt.)--</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Anatomie</p> <p>Modulabschlussklausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p>	<p>4</p> <p>4</p> <p>33</p> <p>3</p> <p>24</p> <p>32</p>	<p>5-15 Min.</p> <p>5-15 Min.</p> <p>45-55 Min.</p> <p>Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen</p> <p>35-45 Min.</p> <p>Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen</p>

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
B1	Gewebe und Funktionen des oralen Systems	1	WiSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der Anatomie des orofazialen Systems und knöchernen Schädels, und kann Strukturen medizinisch-terminologisch präzise benennen.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion von (Makro-) Molekülen, und kann daraus resultierende medizinische und humangenetische Aspekte erläutern.</p> <p>... hat kieferorthopädische Grundkenntnisse, sowie detaillierte Kenntnisse der physikalischen Grundlagen der Zahnbewegung, der kieferorthopädischen Biomechanik und der praktischen Anwendung zahntechnischer und zahnärztlicher Instrumente und kann Präparationstechniken adäquat anwenden.</p>	<p>Klausur (modulbegl.) -- Z1s-Ä: Chemie--</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung Biochemie/Chemie --Z1s-Ä: Chemie (10 Pkt.)--</p> <p>Klausur --Z1s-Ä: Biologie (6 Pkt.)/ Physik (8 Pkt.)--</p> <p>Klausur (modulbegl.) --Z1s-Ä: Biologie--</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.) Anatomie</p> <p>Klausur (modulbegl.) Biochemie</p> <p>Modulabschlussklausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Kieferorthopädie (KFO)</p>	4 20 14 4 8 4 14 22 10	5-15 Min. 30-40 Min./ Stud. 15-25 Min. 5-15 Min. 5-10 Min./ Stud. 5-15 Min. 15-25 Min. Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modul- kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
B2	Präklinisches Training und systemische Aspekte	2	SoSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der Anatomie des Halses und des Thorax.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse über die Zell-, Muskel- und Nervenphysiologie sowie Grundkenntnisse der Elektrizitätslehre und Mechanik.</p> <p>... demonstriert manuelle Fähigkeiten und hat theoretische Kenntnisse im Umgang mit zahnmedizinischen Werkstücken und Biomaterialien sowie Grundkenntnisse der zahnärztlichen Behandlungsumgebung, der Hygiene und Ergonomie, der Formen und Definitionen von Prävention und der sozialen Faktoren für die Mundgesundheit.</p>	<p>Klausur --Z1s-Ä: Biologie (5 Pkt.)/ Physik (6 Pkt.)--</p> <p>Modulabschlussklausur</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.) Anatomie</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Kieferorthopädie (KFO)</p>	11 33 14 6 21 15	15-25 Min. 45-55 Min. 5-10 Min./ Stud. Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
B3	Form, Funktion, Forschung	2	SoSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der vegetativen Physiologie sowie physikalische Grundkenntnisse des Verhaltens von Gasen, Flüssigkeiten, Wellen und der Optik.</p> <p>... hat Grundkenntnisse zu ethischen Prinzipien und rechtlichen Rahmenbedingungen der Forschung.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse der Zahnschemata, anatomisch-topographischer Bezüge, Kompensationskurven und Okklusionskonzepte, kennt die Grundlagen der Präparationstechnik und der optischen Abformung.</p>	<p>Klausur --Z1s-Ä: Physik--</p> <p>Modulabschlussklausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p>	10 50 40	10-20 Min. 45-55 Min. Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen
C1	Infektionen, Ent- zündungen und Prävention I	3	WiSe	keine	<p>... kennt die Grundlagen und Diagnostik der Karies sowie anderer zahnmedizinisch relevanter Infektionen, kann adäquate restaurative Maßnahmen der Kariestherapie praktisch durchführen und dem Patienten und der Patientin verständlich kommunizieren</p> <p>... ist in der Lage eine zahnärztliche Untersuchung durchzuführen, kann ein individuelles zahnärztliches Präventionskonzept für Patientinnen und Patienten erstellen und kann Patienten und Patientinnen in der Mundhygiene instruieren, sowie professionelle Zahnreinigungen durchführen</p> <p>... kann die physiologische prä- und postnatale Entwicklung der Kiefer und der Dentition sowie Auswirkungen orofazialer Dysfunktionen beschreiben.</p> <p>... hat Grundkenntnisse zu häufigen allgemeinmedizinischen Erkrankungen und kennt die biochemischen Zusammenhänge.</p>	<p>Modulabschlussklausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde</p>	50 50	70-80 Min. Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
D1	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust I	3	WiSe	Fortschritts- prüfung manuellzahn- ärztlicher Fertigkeiten	<p>... hat Basiskenntnisse zur Anamneseerhebung, Befundaufnahme und Therapieplanung, sowie theoretische und praktische Kenntnisse zur Anfertigung von festsitzenden Einzelzahnrestorationen.</p> <p>... hat Kenntnisse relevanter Infektionen außerhalb des oropharyngialen Systems.</p> <p>... kann sich die notwendigen wissenschaftlichen Informationen zur Beantwortung einer medizinischen oder zahnmedizinischen Fragestellung beschaffen und die verfügbaren Informationen mit kritischer Grundhaltung hinterfragen und hinsichtlich ihrer Evidenz für die Fragestellung abschätzen.</p> <p>... kann die makroskopische und mikroskopische Anatomie der Organe des Abdomens an Körperspendenden beschreiben und ihre Funktionen erklären.</p>	<p>Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.) Anatomie</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p> <p>Modulabschlussklausur</p>	<p>12</p> <p>50</p> <p>38</p>	<p>5-10 Min./ Stud.</p> <p>Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen</p> <p>55-65 Min.</p>
C2	Infektionen, Entzündungen und Prävention II	4	SoSe	Fortschritts- prüfung manuellzahn- ärztlicher Fertigkeiten	<p>... kennt die Grundlagen der endodontischen Erkrankungen, deren Diagnostik und Therapie und kann therapeutische Maßnahmen praktisch durchführen sowie postendodontische Versorgungen planen und durchführen.</p> <p>... kennt die Grundlagen der parodontalen Erkrankungen und deren Diagnostik und kann adäquate manuelle und maschinelle Therapiemaßnahmen praktisch durchführen.</p> <p>... kann die Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik und Therapie der juvenilen idiopathischen Arthritis erläutern.</p> <p>... kann Techniken der patientenorientierten Gesprächsführung anwenden.</p>	<p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p> <p>Modulabschlussklausur</p> <p>Klausur (modulbegl.)</p>	<p>45</p> <p>12</p> <p>39</p> <p>4</p>	<p>Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen</p> <p>Modulbegl. zu den Ar- beitsschritten der prakt. Übungen</p> <p>55-65 Min.</p> <p>5-15 Min.</p>

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
E1	Zahn- und Kiefer- fehlbildungen I	4	SoSe	Fortschritts- prüfung manuellzahn- ärztlicher Fertigkeiten	<p>... kann die makroskopische Anatomie des Kopfes und des zentralen Nervensystems an Körperspendenden beschreiben und ihre Funktionen erklären.</p> <p>... kann die theoretischen Grundlagen von Zahn- und Kieferfehlstellungen inklusive radiologischer Diagnostik und molekularer Mechanismen der Differenzierung erklären, sowie kieferorthopädische Apparaturen herstellen.</p> <p>... kann dokumentierte Informationen lesen und die fachmedizinischen Begriffe erklären und allgemeinverständlich übersetzen.</p> <p>... kann die anatomischen, zellphysiologischen und biochemischen Mechanismen des Schmerzes erläutern.</p> <p>... kann die Mechanismen der neuronalen Erregbarkeit, der Signalübertragung und Informationsverarbeitung erläutern.</p> <p>... kann die Grundlagen der peripheren und zentralen Verarbeitung in den sensorischen Systemen des Gehirns erläutern.</p> <p>... kann die Prinzipien der zentralen und peripheren Motorik sowie der Schmerzphysiologie erläutern.</p> <p>... kann zu einer gegebenen epidemiologischen Fragestellung das entsprechende Studiendesign ermitteln und die dazugehörigen Kennziffern interpretieren.</p> <p>... kann für eine einfache Studie die Fragestellung in eine Forschungshypothese und das entsprechende statistisches Modell übertragen.</p> <p>... kann die Aussagekraft einer wissenschaftlichen Untersuchung hinsichtlich methodischer Gesichtspunkte kritisch diskutieren.</p>	<p>Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.) Anatomie</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung Biochemie</p> <p>Klausur (modulbegl.) Biochemie</p> <p>Klausur (modulbegl.) Biochemie</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) KFO</p> <p>Referat KFO</p> <p>Modulabschlussklausur</p>	<p>16</p> <p>16</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>10</p> <p>6</p> <p>48</p>	<p>8-20 Min./ Stud.</p> <p>30-36 Min./ Stud.</p> <p>5-15 Min.</p> <p>5-15 Min.</p> <p>Modulbegl.</p> <p>Modulbegl.</p> <p>65-75 Min.</p>

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
F1	Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit I	5	WiSe	bestandene Äquivalenz zum 1. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 15 (Z1-Ä) (Ausnahme: § 27 Abs. 6)	<p>...hat theoretische Kenntnisse zu Therapieoptionen bei Zahnverlust, theoretische und praktische Kenntnisse zu provisorischem und definitivem abnehmbarem Zahnersatz sowie zu implantatgetragenen festsitzenden Zahnersatz.</p> <p>... kann die Inhalte der Anlage 7.1 der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ (BMU – RS II 4 _ 11603/01) – Kenntnisse im Strahlenschutz (Grundkurs) – unter Bezugnahme auf die Strahlenschutzverordnung v. 31. Dezember 2018 mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Durchführung von Strahlenschutz und Qualitätssicherung erläutern und unter ständiger Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde zum Erwerb der eigenen Sachkunde (Ziff. 4.3 der Richtlinie) intraorale Aufnahmen durchführen.</p> <p>... kann am Ende des Moduls Behandlungsentscheidungen gemeinsam mit Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung der Vorgehensweisen der partizipativen Entscheidungsfindung gestalten.</p> <p>... kann Problemstellungen in präzise wissenschaftliche Fragestellungen übersetzen, in Fach-/Literaturdatenbanken recherchieren und den erreichten Erkenntnisgewinn darstellen und kritisch in Hinblick auf zukünftigen Forschungsbedarf diskutieren.</p> <p>... kann wissenschaftliche Daten und Erkenntnisse allgemeinverständlich unter Verwendung verschiedener Methoden der textlichen, grafischen und tabellarischen Ergebnisdarstellungen vermitteln.</p>	<p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Radiologie</p> <p>Klausur (modulbegl.) Radiologie</p> <p>Modulabschlussklausur</p> <p>Referat (modulbegl.)</p>	44 12 12 18 14	<p>Modulbegl.</p> <p>15 Min./ Stud.</p> <p>20-25 Min.</p> <p>25-35 Min.</p> <p>15-20 Min./ Stud.</p>

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
S	Studienarbeit	5	WiSe	Z1-Ä (Ausnahme: § 27 Abs. 6)	<p>... ist in der Lage, anhand einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Konzept für eine deskriptive, theoretische, literaturbasierte Arbeit zu erstellen und dieses Konzept in eine schriftliche Ausarbeitung umzusetzen.</p> <p>... kann eine Literaturrecherche zu der wissenschaftlichen Fragestellung durchführen und die Ergebnisse dieser zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung nutzen.</p>	Studienarbeit	100	Modul
D2	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust II	6	WiSe	Z1-Ä	<p>...hat Kenntnisse zur Versorgung der Einzelzahnücke sowie theoretische und praktische Kenntnisse zu deren Therapie mit konventionellem und implantatgetragendem Zahnersatz und den dazugehörigen Werkstoffen.</p> <p>... kann die Inhalte der Anlage 3.1 der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ (BMU – RS II 4 _ 11603/01) – Kurs im Strahlenschutz für Zahnärzte (Aufbaukurs) – unter Bezugnahme auf die Strahlenschutzverordnung v. 31. Dezember 2018 mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Durchführung von Strahlenschutz und Qualitätssicherung erläutern und unter ständiger Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde zum Erwerb der eigenen Sachkunde (Ziff. 4.3 sowie gem. Tab. 4.3.1, Nr. 1 der Richtlinie) intra- und extraorale Aufnahmen durchführen.</p> <p>... kann am Ende des Moduls Gespräche mit Patientinnen und Patienten über gesundheitsbezogene Verhaltensweisen nach den Prinzipien der motivierenden Gesprächsführung gestalten.</p>	<p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Radiologie</p> <p>Klausur (modulbegl.) Radiologie</p> <p>Modulabschlussklausur</p>	56 12 12 20	<p>Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen</p> <p>15 Min./ Stud.</p> <p>20-25 Min.</p> <p>25-35 Min.</p>

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
G1	Synoptische Behandlungspla- nung I Einfache Fälle	6	SoSe	Z1-Ä	... hat durch klinische Übungen die praktischen Basisfertigkeiten am Pa- tienten/an der Patientin zur Anfertigung von festsitzendem Zahnersatz erlangt, und besitzt allgemein die theoretischen und praktischen Fertig- keiten zur Durchführung dieser Therapie.	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde	36	Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen
					... hat die theoretischen Kenntnisse um einfache Behandlungsfälle zu planen.	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde	24	Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen
					... hat die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Basisfertigkeiten um Zahnrestorationen (einschließlich digitaler Workflows), endodonti- sche Behandlungen und parodontale Behandlungen durchzuführen und diese im klinischen Studienanteil am Patienten/an der Patientin umzu- setzen.	Modulabschlussklausur	40	55-65 Min.
D3	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferde- fekte, initialer Zahnverlust III	7	WiSe	erfolgreicher Abschluss des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 42 bis 57 ZApprO (Z2) sowie der Strukturierte mündlich-prak- tischen Prüfung gemäß § 17 (§ 17-OSCE)	... kann die Indikationen, Werkstoffe und das Vorgehen für komplexe festsitzende Restaurationen benennen (inklusive Grundwissen Implan- tologie).	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) KFO	10	Modulbegl.
					... kann grundlegende diagnostische und therapeutische Maßnahmen der Traumatologie der Zähne, der Kiefer und des Gesichtsschädels sowie Symptomatik und Therapie von relevanten allgemeinen Erkrankungen im Zusammenhang mit Zahnmedizin benennen.	Modulabschlussklausur	90	125-145 Min.
					... kann die Maßnahmen zur Diagnostik von Zahn- und Kieferfehlstel- lungen anwenden und die Indikation und das Vorgehen bei oralchirur- gischen Interventionen zur kompletten oder teilweisen Entfernung oder Freilegung von Zähnen sowie den Umgang mit Komplikationen erklären.			

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
C3	Infektionen, Entzündungen und Prävention III	7	WiSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann entzündliche und nichtentzündliche Veränderungen der Haut und Mundschleimhaut, des Knochens und Weichgewebe der Mundhöhle und des Gesichts sowie deren Diagnostik und Therapie benennen.</p> <p>... kann Therapiestrategien inklusive Prävention komplexer parodontologischer Krankheitsbilder sowie Interaktionen mit relevanten Allgemeinerkrankungen erklären.</p> <p>... kann Therapiestrategien inklusive Prävention komplexer kariesbedingter Zahndefekte und endodontologischer Krankheitsbilder erläutern.</p>	Modulabschlussklausur	100	140-160 Min.
E2	Zahn- und Kiefer- fehlbildungen II	8	SoSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann diagnostische, präventive und therapeutische Grundlagen bei Kindern und Jugendlichen im zahnmedizinischen Kontext erläutern.</p> <p>... kann KFO-Anomalien unter besonderer Berücksichtigung von Ursachen, Diagnostik und Therapie erklären.</p>	<p>Modulabschlussklausur</p> <p>Referat</p>	<p>90</p> <p>10</p>	<p>125-145 Min.</p> <p>55-65 Min.</p>
F2T	Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit II	8	SoSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann Ursachen, Folgen und Therapiemöglichkeiten bei stark reduziertem Restgebiss, bei zahnlosen Patientinnen und Patienten und bei Kiefer- und Gesichtsdefekten inklusive Implantologie sowie deren Komplikationen und Nachsorge erläutern.</p> <p>... kann Kommunikationsstrategien für unterschiedliche Patientengruppen und interprofessionell sowie Strategien zur eigenen Psychohygiene erklären.</p> <p>... kann Grundlagen und Methoden ethischer Reflexion erklären und grundlegende ethische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und anwenden.</p>	<p>Modulabschlussklausur</p> <p>Klausur (modulbegl.)</p>	<p>85</p> <p>15</p>	<p>120-140 Min.</p> <p>Modulbegl.</p>
F2P	Synoptische Behandlung I	7-8	SoSe/WiSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann Prävention, Diagnostik, Behandlungsplanung, Therapie und Nachsorge im Rahmen einer synoptischen Behandlung zahnmedizinischer Patientinnen und Patienten durchführen.</p>	Praktische Prüfung – EPA*	100	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
H1	Spezifische Patientengruppen I Kinder, Senioren, Menschen mit besonderen Be- dürfnissen etc.	9	WiSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann Grundlagen, Diagnostik und interdisziplinäre Therapie komplexer Dysgnathien, orofazialer Schmerzen und von Parafunktionen erläutern.</p> <p>... kann Grundlagen, Pathologie, Diagnostik und Therapie von pathologischen Veränderungen sowie von Mund-, Kiefer- und Gesichtstumoren beschreiben.</p> <p>... kann Ursachen, Prävention, Diagnostik und Therapie zahnhartsubstanzbezogener Erkrankungen erklären.</p>	<p>Modulabschlussklausur</p> <p>Referat (modulbegl.)</p>	<p>90</p> <p>10</p>	<p>125-145 Min.</p> <p>Modulbegl.</p>
E3	Zahn- und Kiefer- fehlbildungen III	9	WiSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann Diagnostik und Therapie von KFO-Anomalien unter Berücksichtigung komplexer interdisziplinärer Fälle beschreiben.</p> <p>... kann Grundlagen, Diagnostik und interdisziplinäre Therapie der Kiefergelenkchirurgie und neurokutaner Syndrome benennen.</p>	<p>Mündliche Prüfung (modulbegl.)</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.)</p> <p>Referat (modulbegl.)</p> <p>Modulabschlussklausur</p>	<p>55</p> <p>15</p> <p>10</p> <p>20</p>	<p>10-20 Min.</p> <p>110-130 Min.</p> <p>55-65 Min.</p> <p>25-35 Min.</p>
H2	Spezifische Patientengruppen II Kinder, Senioren, Menschen mit besonderen Be- dürfnissen etc.	10	SoSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann das therapeutische Vorgehen bei Personen mit besonderen Bedürfnissen erklären.</p> <p>... kann differentialdiagnostische Therapieoptionen orofazialer Schmerzen benennen.</p>	<p>Modulabschlussklausur</p>	<p>100</p>	<p>140-160 Min.</p>
G2T	Synoptische Behandlungspla- nung II Komplexe Fälle	10	SoSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann wesentliche ethische, rechtliche und ökonomische Grundlagen der Praxisführung benennen.</p> <p>... kann Ansätze zur Vermeidung von und den Umgang mit Komplikationen erläutern.</p> <p>... kann komplexe interdisziplinäre Patientenbehandlungen planen.</p>	<p>Modulabschlussklausur</p> <p>Mündliche Prüfung</p>	<p>45</p> <p>55</p>	<p>55-65 Min.</p> <p>55-65 Min.</p>

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
G2P	Synoptische Behandlung II	9-10	SoSe/WiSe	Z2 & § 17-OSCE & F2P	... kann Prävention, Diagnostik, Behandlungsplanung, Therapie und Nachsorge im Rahmen einer komplexen synoptischen Behandlung durchführen.	Praktische Prüfung - EPA	100	Modulbegl. zu den Arbeitsschrit- ten der prakt. Übungen

* EPA = „Entrustable Professional Activities“, „anvertraubare professionelle Aktivitäten“, siehe Anlage 5



**Anlage 5: Übersicht „Entrustable Professional Activities“ (EPA)
der praktischen Modulstränge F2P und G2P**

Folgende EPA sind in den Modulen F2P und G2P zu erbringen:

1. Synoptische Behandlung I (Modul F2P)

EPA	zu erbringende Anzahl	Kompetenzstufe
Anamnese, extraoraler und intraoraler Befund, Synoptische Befundaufnahme	4	Competent
Behandlungsplanung	4	Competent
Direkte Restauration	4	Competent
Endodontische Diagnostik und Therapie	2	Competent
Prävention, Mundhygiene	2	Competent
Parodontale Diagnostik und Therapie	2	Competent
Festsitzender Zahnersatz	2	Competent
Aufbaurestauration mit Stift	1	Advanced Beginner
Abnehmbarer Zahnersatz im Lückengebiss oder Abnehmbarer Zahnersatz bei Zahnlosigkeit oder Kombiniert festsitzend-abnehmbarer Zahnersatz	1	Competent
Provisorischer abnehmbarer Zahnersatz	2	Competent
Funktions-Basisbefund & Schienentherapie	1	Competent
Extraktion von Zähnen	1	Advanced Beginner
Chirurgische Nahttechniken	1	Advanced Beginner

Maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl: 81 Punkte

2. Synoptische Behandlung II (Modul G2P)

EPA	zu erbringende Anzahl	Kompetenzstufe
Anamnese, extraoraler und intraoraler Befund, Synoptische Befundaufnahme	8	Proficient
Behandlungsplanung	8	Proficient
Direkte Restauration	8	Proficient
Endodontische Diagnostik und Therapie	2	Proficient
Indirekte Teilrestauration	1	Proficient
Prävention, Mundhygiene	2	Proficient
Parodontale Diagnostik und Therapie	2	Proficient
Festsitzender Zahnersatz	4	Proficient
Aufbaurestauration mit Stift	1	Competent
Abnehmbarer Zahnersatz im Lückengebiss oder Abnehmbarer Zahnersatz bei Zahnlosigkeit oder Kombiniert festsitzend-abnehmbarer Zahnersatz	2	Proficient
Provisorischer abnehmbarer Zahnersatz	4	Proficient
Reparatur oder Unterfütterung abnehmbarer Zahnersatz	1	Proficient
Funktions-Basisbefund & Schienentherapie	1	Proficient
Prävention und Erhaltungstherapie bei Senioren	1	Advanced Beginner
Chirurgische Nahttechniken	1	Competent
Insertion von Implantaten	1	Advanced Beginner

Maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl: 141 Punkte

3. EPA-Teilschritte

Die unter 1. und 2. aufgeführten EPA bestehen aus folgenden Teilschritten:

1. Anamnese, extraoraler und intraoraler Befund, Synoptische Befundaufnahme
 - Anamnese
 - Extraoraler Befund
 - Intraoraler Befund
 - PSI/PA Befund
 - Röntgenbefund
 - Funktions-Basisbefund
2. Behandlungsplanung
 - Allgemeinmedizinische Abklärung/Überweisung
 - Konservierende Planung
 - Chirurgische Planung
 - Kieferorthopädische Planung
 - Prothetische Planung mit Behandlungsalternativen
3. Direkte Restauration
 - Karies ex
 - Präparation
 - Kofferdam
 - Matrize und Keil
 - Füllung gelegt
 - Ausarbeitung und Politur
4. Endodontische Diagnostik und Therapie
 - Endodontische Diagnose
 - Karies ex
 - Präparation
 - Kofferdam
 - Matrize und Keil
 - Präendodontischer Aufbau gelegt
 - Ausarbeitung und Politur
 - Trepanation, Darstellung der Kanäleingänge
 - Längenbestimmung
 - Aufbereitung
 - Wurzelfüllung
5. Indirekte Teilrestauration
 - Probepräparation
 - Aufbaurestauration (adhäsive Aufbaufüllung, adhäsive Stiftbefestigung)
 - Präparation
 - Provisorien
 - Stumpfabbormung
 - Am Sägmodell Präparationsgrenzen freigelegt, Modelle montiert
 - Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz
 - Eingliederung

6. Prävention, Mundhygiene
 - Erhebung spezieller Anamnese
 - Professionelle Zahnreinigung
 - Erhebung von Indizes
 - Mundhygiene Einweisung
 - Reevaluation

7. Parodontale Diagnostik und Therapie
 - Spezielle Anamnese
 - PA Befund
 - Röntgenstatus und Befund
 - Parodontale Diagnose
 - Parodontale Therapieplanung
 - Hygienephase
 - Behandlungsphase
 - Reevaluation

8. Festsitzender Zahnersatz
 - Wax-up
 - Probepreparation
 - Aufbaurestaurations (adhäsive Aufbaufüllung, adhäsive Stiftbefestigung)
 - Präparation
 - Provisorien
 - Stumpfabformung
 - Am Sägemodell Präparationsgrenzen freigelegt, Modelle montiert
 - Gerüstanprobe/Rohbrandprobe/Brückenzwischengliedgestaltung
 - Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz
 - Eingliederung

9. Aufbaurestaurations mit Stift
 - Karies ex
 - Präparation
 - Kofferdam/Matrize und Keil
 - Stiftbohrung
 - Röntgenkontrolle
 - Stift adhäsiv befestigt, Füllung gelegt
 - Ausarbeitung und Politur

10. Abnehmbarer Zahnersatz im Lückengebiss
 - Graphische Planung, Basisgestaltung zu ersetzende Zähne und Halteelemente
 - Probepreparation Auflagen
 - Präparation Auflagen
 - Abformung
 - Kieferrelationsbestimmung
 - Wachs- und Gerüsteinprobe bei klammerretinierten Modellgussprothesen
 - Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz/Eingliederung
 - Nachsorge

11. Abnehmbarer Zahnersatz bei Zahnlosigkeit
 - Anatomische Abformung
 - Anfertigung individueller Löffel
 - Mukostatische Abformung
 - Kieferrelationsbestimmung
 - Frontzahn-Wachseinprobe
 - Wachseinprobe bei Totalprothesen
 - Eingliederung
 - Nachsorge

12. Kombiniert festsitzend-abnehmbarer Zahnersatz
 - Graphische Planung, Basisgestaltung zu ersetzende Zähne und Halteelemente
 - Wax-up/Set-up
 - Probepreparation
 - Aufbaurestaurations (adhäsive Aufbaufüllung, adhäsive Stiftbefestigung)
 - Einprobe Set-up
 - Präparationen
 - Provisorien
 - Stumpf-abformung
 - Kieferrelationsbestimmung/Vorbissnahme bei Regelversorgung Kronen mit klammerretinierten Modellgussprothesen
 - Einprobe Kronen/Primärkronen
 - Sammelabformung
 - Kieferrelationsbestimmung
 - Definitive Modellmontage
 - Gerüst- und Wachseinprobe
 - Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz/Eingliederung

13. Provisorischer abnehmbarer Zahnersatz
 - Graphische Planung, Basisgestaltung zu ersetzende Zähne und Halteelemente
 - Abformung
 - Kieferrelationsbestimmung
 - Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz/Eingliederung
 - Unterfütterung

14. Reparatur oder Unterfütterung abnehmbarer Zahnersatz
 - Überabformung oder Unterfütterungsabformung
 - Eingliederung
 - Nachsorge

15. Funktions-Basisbefund & Schienentherapie
 - Funktions-Basisbefund erhoben
 - Abformungen
 - Kieferrelationsbestimmung
 - Anprobe und Einpassen fertiggestellte Schiene/Eingliederung
 - Schienenkontrolle/Nachsorge

16. Prävention und Erhaltungstherapie bei Senioren

- Befundaufnahme
- Therapieplan
- Füllungstherapie
- Intervention an abnehmbarem Zahnersatz
- Extraktionen

17. Extraktion von Zähnen

- Anamnese
- Lokalanästhesie
- Technisches Vorgehen der Zahnextraktion
- Nahttechniken

18. Chirurgische Nahttechniken

- Nähen mit Nadelhalter
- Nähen mit der Hand

19. Insertion von Implantaten

- Implantatsysteme
- Chirurgischer Ablauf der Implantation
- Nahttechniken
- Beschreiben von Augmentationstechniken



Anlage 6: Äquivalenzen für die nach § 20 in Verbindung mit Anlagen 1 bis 4 ZAprO aufgeführten Leistungen

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 1 ZAprO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	X		X	X																
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	X	X																		
Praktikum der Physiologie			X	X				X												
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie		X			X			X						X						
Praktikum der makroskopischen Anatomie			X			X		X												
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	X	X																		
Praktikum der Berufsfelderkundung			X													X				X
Praktikum in medizinischer Terminologie		X						X												
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde					X															
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	X		X	X	X		X					X	X							

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 2 ZAprO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom					X		X					X								
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom						X	X		X		X	X								
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe		X	X					X										X		
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin												X					X			X

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 3 ZApprO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II								X	X			X	X	X	X		X	X		
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II			X			X		X				X	X							
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II					X		X	X				X	X		X		X	X	X	X
Operationskurs I und II																	X		X	
Integrierte Behandlungskurse I-IV													X	X	X	X	X	X	X	X
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes									X		X									

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 4 ZApprO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Fach Pharmakologie und Toxikologie					X								X	X			X			X
Fach Pathologie														X			X			
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie			X		X	X							X							X
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie													X	X			X			X
Fach Dermatologie und Allergologie							X							X			X			
Fach Berufskunde und Praxisführung																				X
Querschnittsbereich Notfallmedizin*																	X		X	X
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen																	X		X	X
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	X	X	X	X	X	X	X		X							X				
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte																	X		X	X
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich														X			X	X	X	X
Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin			X					X								X	X			X
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin			X	X		X	X	X	X											

* wird darüber hinaus im Rahmen der Orientierungseinheit nach § 5 Absatz 2 der Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin behandelt

Anlage 7: Prüfungsformate im Modellstudiengang Zahnmedizin

1. Klausur:

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens fünf, höchstens 180 Minuten. Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahlaufgaben/Multiple Choice oder Mehrfachauswahlaufgaben/Multiple Response) oder/und im Strukturierten-Antwort-Verfahren (Structured Answer Questions) durchgeführt werden. Darüber hinaus können Klausuren auch andere Aufgabentypen wie Vergleichs-, An- und Zuordnungsaufgaben umfassen. Eine Bezugnahme auf Bild-, Video- oder Audiomaterial ist möglich. Klausuren können ganz oder in Teilen in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei elektronischen Klausuren können zusätzlich weitere Aufgabentypen eingebunden werden, wie beispielsweise die Markierung von Bildmaterial.

2. Referat:

Ein Referat bzw. eine Präsentation ist die Darstellung aufbereiteter Informationen zu einem vorgegebenen Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Dies kann in Form eines mündlichen Vortrages, einer mediengestützten Präsentation, eines Posters oder einer Ausstellung erfolgen. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Themas vorgeesehen werden. Ein mündlicher Vortrag hat in der Regel eine Dauer von 15 Minuten.

3. Mündliche Prüfung:

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Studierendem bzw. Studierender mindestens 5 und höchstens 65 Minuten betragen.

4. Strukturierte mündliche Prüfung:

Eine strukturierte mündliche Prüfung ist eine besondere Form der mündlichen Prüfung, in der die Studierenden an mehreren Prüfungsstationen ausgehend von vorgegebenen standardisierten Fragestellungen den Prüfungsstoff darlegen sollen. Das Ergebnis wird durch die Prüferin oder den Prüfer dokumentiert. Strukturierte mündliche Prüfungen haben mindestens zwei Prüfungsstationen, die mit unterschiedlichen Prüfenden besetzt sind. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Studierenden gleich.

5. Mündlich-praktische Prüfung:

Eine mündlich-praktische Prüfung ist eine in ein Prüfungsgespräch eingebettete Demonstration praktischer Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialer Kompetenzen des zahnärztlichen Berufs. Die Studierenden legen anhand vorgegebener Aufgaben dar, dass sie den Prüfungsstoff theoretisch beherrschen, diese Kenntnisse situationsgerecht und reflektiert anwenden und praktisch umsetzen können. Mündlich-praktische Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlich-praktischen Prüfungen variiert von Modul zu Modul und wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul bekanntgegeben.

6. Strukturierte mündlich-praktische Prüfung:

Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen (auch: Objective Structured Clinical Examination bzw. OSCE/Objective Structured Practical Examination bzw. OSPE) sind Stationenprüfungen mit mindestens fünf Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktischen Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialen Kompetenzen des zahnärztlichen Berufs verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch den Prüfer bzw. die Prüferin dokumentiert. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Studierenden gleich. Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

7. Praktische Prüfung – EPA:

EPA ist die Abkürzung für „Entrustable Professional Activities“, deutsch: anvertraubare professionelle Aktivitäten. EPA werden in der klinischen Ausbildung der Studierenden als praktische Prüfung mit Patientenbeteiligung eingesetzt und dienen dazu, die notwendigen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach vorab definierten Kriterien zu bewerten. Eine EPA ist eine in sich abgeschlossene, für das jeweilige Arbeitsgebiet typische klinische Tätigkeit, die alle dafür relevanten Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen zusammenführt:

- Wissen über die Grundlagen der Tätigkeit
- Fertigkeit, eine Tätigkeit durchzuführen
- Fähigkeit im Umfeld der Tätigkeit mit der Patientin bzw. dem Patienten sowie dem Team zu kommunizieren
- Haltung zur Optimierung der Patientensicherheit, zur Antizipation möglicher Komplikationen und der Bereitschaft, rechtzeitig Hilfe anzufordern.

Die Lernfortschritte werden am Grad der erforderlichen Supervision bemessen. Das bedeutet, dass die Studierenden die Behandlungstätigkeiten zunehmend selbstständig durchführen. Zur Bemessung des Grades der erforderlichen Supervision wird eine Unterteilung in drei Kompetenzstufen vorgenommen:

- Advanced beginner: kontinuierliche Supervision
- Competent: engmaschige Supervision
- Proficient: punktuelle Supervision

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden EPA und das erforderliche Kompetenzlevel werden in Anlage 5 dieser Ordnung definiert.

8. Studienarbeit:

Mit der Studienarbeit soll die bzw. der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fach bzw. Themengebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studienarbeit ist auf einen Umfang von 20 Seiten begrenzt (Arial 11 Pkt, 1,5zeilig).

Anlage 8 (zu § 11 Absatz 5)

Bewertungskriterien der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten

Gemäß § 11 Absatz 9 dieser Ordnung wird die praktische Prüfung anhand folgender Kriterien beurteilt:

Formen eines Drahtes/mehrerer Drähte:

- Deckungsgleichheit
- Planarität
- Qualität der Biegung
- Drahtoberfläche

Präparation einer Form:

- Ausführung der Form/Geometrie
- Ausmaß der Reduktion/Anatomie
- Oberflächenqualität
- Formkongruenz mit einer Vorlage

Anlage 9 (zu § 19 Absatz 1)**Gesamtschein Z2**

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
(Ausstellende Stelle)

Name: **Erstimmatrikulation:**
Vorname(n): **Fachsemester:**
 (lt. Geburtsurkunde)
Geburtsdatum: **Hochschulsemester:**
Geburtsort: **Urlaubssemester:**

Der/Die Studierende hat im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg mit den unten aufgeführten Leistungsnachweisen entsprechend § 19 Absatz 1 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin in der jeweils gültigen Fassung alle innerhalb der ersten sechs Semester vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Gemäß Anlage 6 der Prüfungsordnung entsprechen diese den in §§ 12 und 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 7 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO, 2019) vorgeschriebenen Leistungsnachweisen.

Module des Studienabschnitts „Normalfunktion“		Datum (Modulabschluss)	Note
1	A Naturwissenschaftliche und zahnmedizinische Grundlagen		
2	B1 Gewebe und Funktionen des oralen Systems		
3	B2 Präklinisches Training und systemische Aspekte		
4	B3 Form, Funktion, Forschung		

Module des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“		Datum (Modulabschluss)	Note
5	C1 Infektionen, Entzündungen und Prävention I		
6	D1 Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust I		
7	C2 Infektionen, Entzündungen und Prävention II		
8	E1 Zahn- und Kieferfehlbildungen I		
9	F1 Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit I		
10	D2 Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust II		
11	G1 Synoptische Behandlungsplanung I – Einfache Fälle		

Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		Datum (Modulabschluss)	Note
12	schriftlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Physik		
13	schriftlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Chemie		
14	schriftlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Biologie		
15	mündlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung/Teilprüfung a in den Fächern zahnmedizinische Propädeutik und Anatomie oder Biochemie oder Physiologie <i>(Unzutreffendes bitte streichen)</i>		
16	mündlicher Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung/Teilprüfung b in den Fächern <input type="checkbox"/> Anatomie <input type="checkbox"/> Biochemie <input type="checkbox"/> Physiologie <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>		
17	Gesamtnote Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		

Weitere Studien- und Prüfungsleistungen		Datum (Modulabschluss)	Note
18	Fortschrittprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten		
19	strukturierte mündlich-praktische Prüfung „zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz“		

* Studien- oder Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studiums der Medizin an einer anderen deutschen Universität erbracht wurde

⁷ Leistung erbracht nach Approbationsordnung für Zahnärzte von 1955

⁸ Leistung erbracht laut Anerkennungsbescheid einer nach Landesrecht zuständigen Stelle

⁹ Eine Gesamtnote kann nicht gebildet werden, weil eine nicht benotete Anerkennung eines Moduls vorliegt oder ein Nachweis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung an einer anderen deutschen Universität vorgelegt wurde.

Hamburg, den

Unterschrift

Siegel

Anlage 10 (zu § 19 Absatz 2)**Gesamtschein Z3**

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
(Ausstellende Stelle)

Name: _____ **Erstimmatrikulation:** _____
Vorname(n): _____ **Fachsemester:** _____
 (lt. Geburtsurkunde)
Geburtsdatum: _____ **Hochschulsemester:** _____
Geburtsort: _____ **Urlaubssemester:** _____

Der/Die Studierende hat im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg mit den unten aufgeführten Leistungsnachweisen entsprechend § 19 Absatz 2 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin in der jeweils gültigen Fassung alle innerhalb des siebten bis zehnten Semesters vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Gemäß Anlage 6 der Prüfungsordnung entsprechen diese den in §§ 12 und 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den Anlagen 3, 4 und 8 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO, 2019) vorgeschriebenen Leistungsnachweisen.

Module des Studienabschnitts „Therapie“		Datum (Modulabschluss)	Note
1	D3 Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust III		
2	C3 Infektionen, Entzündungen und Prävention III		
3	E2 Zahn- und Kieferfehlbildungen II		
4	F2T Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit II		
5	F2P Synoptische Behandlung I		
6	H1 Spezifische Patientengruppen I – Kinder, Senioren, Menschen mit besonderen Bedürfnissen etc.		
7	E3 Zahn- und Kieferfehlbildungen III		
8	H2 Spezifische Patientengruppen II – Kinder, Senioren, Menschen mit besonderen Bedürfnissen etc.		
9	G2T Synoptische Behandlungsplanung II – Komplexe Fälle		
10	G2P Synoptische Behandlung II		

Weitere Studien- und Prüfungsleistungen		Datum (Modulabschluss)	Note
18	Wahlfach Z3		
19	Studienarbeit: [Titel]		

* Studien- oder Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studiums der Medizin an einer anderen deutschen Universität erbracht wurde

⁷ Leistung erbracht nach Approbationsordnung für Zahnärzte von 1955

⁸ Leistung erbracht laut Anerkennungsbescheid einer nach Landesrecht zuständigen Stelle

⁹ Eine Gesamtnote kann nicht gebildet werden, weil eine nicht benotete Anerkennung eines Moduls vorliegt oder ein Nachweis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung an einer anderen deutschen Universität vorgelegt wurde.

Hamburg, den

Unterschrift

Siegel

